

Die Revision des schweizerischen internationalen Schiedsrechts

Ziele und vorgesehene Änderungen des Revisionsentwurfs

Prof. Dr. iur. Christiana Fountoulakis*

Die wesentlichen Merkmale des Schweizer internationalen Schiedsrechts lassen sich stichwortartig mit Eigenständigkeit, Flexibilität und Effizienz zusammenfassen: Eigenständigkeit deshalb, weil sich das Schweizer Schiedsrecht, anders als viele andere Schiedsrechte, nicht auf das UNCITRAL-Modellgesetz abstützt; Flexibilität, weil die Parteien hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens, aber auch bei der Rechtswahl für Schiedsklausel, Verfahren und Streitgegenstand größtmögliche Parteiautonomie besitzen; für Effizienz schließlich sorgt namentlich das Bereitstellen lediglich einer Rechtsmittelinstanz und die Beschränkung der Anfechtungsgründe auf den Ordre Public sowie die Gewährung fundamentaler Prozessgarantien. Das Schlagwort, das diese Merkmale treffend vereint, lautet „Schiedsgerichtsfreundlichkeit“: Das Schweizer Recht hegt Vertrauen in diese Form der alternativen Streitbeilegung und fördert diese, so weit es geht.

Fountoulakis: Die Revision des schweizerischen internationalen Schiedsrechts (IWRZ 2019, 159)

160 ▲▼

I. Schiedsgerichtsfreundlichkeit

Die Praxis weiß die Arbitration Friendliness des Schweizer Rechts zu schätzen: Laut der jüngsten großangelegten Umfrage liegt Genf als Schiedsort auf der weltweiten Beliebtheitsskala auf Rang fünf.¹ Dabei waren im Jahre 2017 in immerhin 69 % sämtlicher Schweizer Schiedsfälle ausschließlich nicht-schweizerische Parteien involviert.² Die Popularität der Schweiz als Schiedsort zahlt sich auch wirtschaftlich aus: Im Jahre 2015 genierte die Schweizer Schiedsgerichtsbarkeit ein Gesamtvolumen³ von über CHF 240 Mio. (rd. € 211 Mio.).⁴

Nichtsdestotrotz klang in den letzten Jahren das Bedürfnis nach einer Revision des Schweizer internationalen Schiedsrechts an: Rund 30 Jahre nach Inkrafttreten des 12. Kapitels des IPRG, die zudem von einem praktisch vollständigen Ausbleiben weiterer gesetzgeberischer Eingriffe geprägt waren, lassen sich mittlerweile gewisse Unklarheiten, die durch die Lückenhaftigkeit des Gesetzes entstanden sind, nicht mehr kaschieren und auf Grund fehlender Leitentscheide und Einigkeit in der Lehre offenbar auch nicht mehr tolerieren.⁵ Zudem ist es im Laufe der Jahre zu einzelnen bundesgerichtlichen Entscheidungen gekommen, die eine Rechtslage geschaffen haben, welche nur durch gesetzgeberisches Eingreifen zu korrigieren ist.⁶ Schließlich erschien dem *Bundesamt für Justiz (BJ)* ursprünglich eine Überprüfung und Weiterentwicklung des Schweizer Schiedsrechts auch angesichts der weltweiten Entwicklungen angezeigt: Neben der Aktualisierung des UNCITRAL-Modellgesetzes im Jahre 2006 waren auch die 2012 in Kraft getretenen Revisionen der ICC-Schiedsordnung und der Swiss Rules Anlass für die Lancierung einer größeren Reform des Schweizer Schiedsrechts.⁷

Die Reform, angestoßen durch eine sog. Motion im Jahre 2012,⁸ befindet sich inzwischen in einem fortgeschrittenen Stadium: Nach einem viel diskutierten⁹ Vorentwurf¹⁰ liegt seit Oktober 2018 der – von einem Bericht (sog. „Botschaft“)¹¹ begleitete – Entwurfstext¹² (IPRG-E) des *BJ* vor, über den seit dem 2.5.2019 in den beiden *Kammern des Bundesparlaments* beraten wird.¹³ Dieser Entwurf soll im Folgenden näher betrachtet werden.

II. Ziele der Revision

1. Aktuelle Reformvorhaben

Sehr ambitiös sind die Ziele der Reform nicht: In erster Linie sollen lediglich die bundesgerichtliche Rechtsprechung in den Gesetzestext überführt sowie bestimmte Verfahrensfragen, für die das 12. Kapitel des IPRG (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit) auf die Vorschriften über die Binnenschiedsgerichtsbarkeit (§§ 360 ff. schweiz. ZPO) verweist, explizit in ersterem normiert werden. Daneben sollen auch bestimmte Unklarheiten bereinigt werden.¹⁴

2. Verworfene und verpasste Chancen

a) Ursprüngliche weitere Anliegen

Die Reformziele nahmen sich allerdings nicht von Anfang an so bescheiden aus. Bei Lancierung der Reform war man sich relativ schnell einig geworden, dass eine umfassende Revision des Schweizer Schiedsrechts anzustreben sei. Es stand im Raum, einen Code Unique zu schaffen, der die internationale und die nationale Schiedsgerichtsbarkeit, wie wohl mit Abweichungen im Detail, so doch als einheitliche Rechtsmaterie zusammenzuführen sollte,¹⁵ wie es für das deutsche Recht der Fall ist. Diskutiert wurde auch die Frage, ob die Mitwirkung des staatlichen Richters, wie sie auf Antrag für die Ernennung, Abberufung, Ablehnung und Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts, für die Verlängerung von deren Amtsdauer, für die Androhung und Vollstreckung von Zwangsmaßnahmen bei vorsorglichen Maßnahmen sowie bei der Beweiserhebung und bei der Vollstreckung gewährt wird, schweizweit einem einzigen Gericht zukommen solle (zentralisierter „juge d’appui“).¹⁶ Weitere Punkte betrafen die Lockerung des Formerfordernisses der Schiedsklausel,¹⁷ den Schutz der schwächeren Partei im Schiedsverfahren,¹⁸ die Kostenentscheidungskompetenz des Schiedsgerichts¹⁹ oder die Verankerung der sog. negativen Kompetenz-Kompetenz im Gesetz²⁰.

b) Zu recht aufgegebene Reformideen

Keiner dieser Punkte findet sich im aktuellen Revisionsentwurf wieder. Teilweise ist dies vermutlich auch richtig so. Ein

Fountoulakis: Die Revision des schweizerischen internationalen Schiedsrechts (IWRZ 2019, 159)

schweizweit einziger *juge d’appui* hätte zwar wohl zu der von den Vertretern dieser Lösung hervorgehobenen Sachkunde bei dem entsprechenden Gericht geführt, doch der Bedarf für eine solche Expertise ist angesichts der wenigen jährlichen Mitwirkungsverfahren²¹ schlicht nicht vorhanden. Zudem ließ sich bereits bei der Ausarbeitung des Vorentwurfs keine Einigung darüber erzielen, ob diese Kompetenz dem Bundesgericht (BG), ei-

nem bestimmten kantonalen Gericht oder einer neu zu schaffenden Instanz zukommen solle.²² Ersteres wäre angesichts dessen, dass das BG gleichzeitig weiterhin die einzige Rechtsmittelinstanz darstellen soll (dazu unten III.3.a)), unter dem Gesichtspunkt der richterlichen Unabhängigkeit problematisch und zudem mit der Aufgabe des BG, (einzig) Rechtsfragen in letzter nationaler Instanz zu klären, nicht kompatibel gewesen. Die zweitgenannte Lösung wäre aus föderalistischen Gründen gescheitert. Der dritte Ansatz war in administrativer und wirtschaftlicher Hinsicht unverhältnismäßig, da ein solches neugeschaffenes Gericht schlicht nicht ausgelastet gewesen wäre.²³

Unschädlich ist wohl auch das Scheitern des Vorschlags, dass dem Schiedsgericht die Befugnis zur Festsetzung seiner eigenen Honorare zukommen solle. Das deutsche Recht erlaubt dies bekanntlich nicht, wohl aber der englische Arbitration Act²⁴, wie auch das Schiedsrecht Österreichs²⁵ und Singapurs²⁶. Gänzlich unvorstellbar wäre die einseitige Festlegung der Vergütung folglich nicht, zumal diese Möglichkeit für die nationale Schiedsgerichtsbarkeit ausdrücklich besteht (vgl. Art. 393 lit. f schweiz. ZPO).²⁷ Ferner ist für den Dienstleistungsvertrag („einfacher Auftrag“ nach Schweizer Recht, Art. 394 ff. OR), wie ihn der Schiedsrichtervertrag darstellt, anerkannt, dass der Beauftragte bei fehlender Parteienvereinbarung das gebührende Honorar durch Bezugnahme auf Branchen- und Berufstarife selbst festlegen kann.²⁸ Die Regel wird im internationalen Schiedsrecht allerdings deshalb nie angewandt, weil dem Schiedsgericht gemäß BG die Zuständigkeit zur Festlegung seiner Honorare fehlt; dem Schiedsgericht kommt lediglich die Kompetenz zur Entscheidung über die ihm vorgelegte Streitigkeit zu.²⁹

Um diese Rechtsprechung zu überwinden, sah der Vorentwurf zum 12. Kapitel des IPRG eine ausdrückliche Vorschrift vor, die das Schiedsgericht bei fehlender Vereinbarung zur Festlegung der Vergütung der Schiedsrichter ermächtigt hätte. Der Vorschlag wurde jedoch größtenteils kritisiert³⁰ und findet sich im Entwurf nicht mehr. Praktisch dürfte das Scheitern des Vorschlags allerdings insofern keine Rolle spielen, als kein vorsichtig operierendes Schiedsgericht seine Arbeit aufnimmt, ohne vorgängig die Honorarfrage mit den Parteien geklärt zu haben (und einen entsprechenden Kostenvorschuss zu verlangen). Erhöht sich nachträglich der Streitwert auf Grund von Klageerweiterung, Widerklage o. Ä., wird das Schiedsgericht mangels anderweitiger Vereinbarung seine Vergütung vorläufig selbst festsetzen und entsprechende Vorschüsse verlangen. Bestreiten die Schiedsparteien in der Folge die Angemessenheit des Schiedsrichterhonorars, liegt es an ihnen, vor Gericht eine Reduktion des Honorars zu erstreiten (und so einen Teil des geleisteten Vorschusses zurückzuverlangen). Damit besteht die mit dem Vorschlag bezweckte Rollenverteilung vor Gericht in der Praxis bereits heute.

Von Anfang an wenig Chancen hatte ferner der Gedanke einer Zusammenführung der Regeln zur nationalen und zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Wiewohl der bestehende Dualismus nicht von Anfang an bestand, sondern erst mit der Schaffung des 12. Kapitels des IPRG in den 1980er-Jahren eingeführt wurde,³¹ und obschon mittlerweile auch das Regime der Binnenschiedsgerichtsbarkeit über weite Strecken an das äußerst flexible System der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit angepasst wurde,³² ja teilweise sogar moderner ist,³³ unterscheidet sich der Anwenderkreis der beiden Regelungen in der Praxis. Wer internationale Schiedsverfahren durchführt, bewegt sich in der Regel nicht in der Binnenschiedsgerichtsbarkeit, und umgekehrt. Der „Mentalitätsunterschied“ zeigt sich bereits rein sprachlich: knappe Eleganz mit Mut zur Lücke im IPRG, bodenständige Präzision in strengem Ton in der ZPO. Dies in einem einzigen Normenkomplex zusammenzuführen, wäre redaktionelle Schwerstarbeit gewesen und hätte vermutlich dennoch bei beiden Seiten Unzufriedenheit ausgelöst.

c) Allzu früh verworfene Anliegen

aa) Lockerung des Schriftlichkeitserfordernisses

Gleichwohl könnte sich der Gesetzgeber etwas mutiger zeigen. Zur Modernisierung des Schweizer internationalen Schiedsrechts sollte z. B. ursprünglich auch eine Lockerung des für die Schiedsklausel geltenden Schriftlichkeitserfordernisses beitragen. Der Vorentwurf sah noch vor, die sog. „halbe Schriftlichkeit“ zuzulassen, wie sie auch § 1031 Abs. 2 dt. ZPO und § 583 österr. ZPO kennen. Entsprechend wäre eine Schiedsklausel auch dann als formgültig anzusehen gewesen, wenn sie in einem Schriftstück enthalten wäre, das an die Gegenpartei(en) übermittelt würde, und diese die Klausel stillschweigend annähme(n).³⁴ Dass dieser Ansatz rechtsvergleichend zu weit gegangen wäre, kann nicht behauptet werden, sieht doch Art. 7 des revidierten UNCITRAL-Modellgesetzes ausdrücklich die Option vor, sogar gänzlich von dem Erfordernis der Schriftlichkeit der Schiedsvereinbarung abzu- sehen, was etwa das

Fountoulakis: Die Revision des schweizerischen internationalen Schieds-
rechts (IWRZ 2019, 159)

162 ▲
▼

französische³⁵, aber auch das dänische, schottische und neuseeländische Schiedsrecht³⁶ übernommen haben. Dennoch war dem Vorschlag vernichtende Kritik beschieden.³⁷ Mit ausschlaggebend dafür dürfte wohl gewesen sein, dass dieselbe „halbe Schriftlichkeit“ auch in die Binnenschiedsgerichtsbarkeit hätte übertragen werden sollen,³⁸ was ange- sichts der dort anders gelagerten Interessen (namentlich: Schutz des Verbrauchers und des Arbeitnehmers)³⁹ tatsächlich zu weit gegangen wäre. Die Lockerung der Schriftlich- keit nun aber auch für die internationale Schiedsgerichtsbarkeit wieder rückgängig zu ma- chen, wie vorliegend geschehen, scheint Ausdruck einer gewissen Übervorsichtigkeit zu sein.

bb) Negative Wirkung der Kompetenz-Kompetenz des Schiedsgerichts

Auch wäre es durchaus angebracht gewesen, die Frage der negativen Wirkung der schiedsgerichtlichen Kompetenz-Kompetenz abschließend und zufriedenstellend zu lösen. Dieser Punkt war nämlich überhaupt erst der Auslöser für die ins Rollen gebrachte Re- form.⁴⁰ Dem im Schiedsrecht bewanderten Anwalt ist die Ausgangslage durchaus be- kannt: Das Schiedsgericht darf nach ganz einhelliger Sichtweise darüber entscheiden, ob es für die ihm vorgelegte Streitigkeit zuständig ist (sog. positive Kompetenz-Kompetenz; Art. 186 Abs. 1 IPRG, § 1040 Abs. 1 dt. ZPO). Daraus folgt gleichzeitig, dass sich ein staatliches Gericht bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung für unzuständig erklären muss (Art. II Ziff. 3 NYÜ, Art. 15 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz; für das deutsche Recht § 1032 Abs. 1 ZPO). Fraglich ist indes, mit welcher Genauigkeit der angerufene staatliche Richter Bestand und Wirksamkeit einer Schiedsklausel prüft. Dieser Punkt betrifft die Frage der negativen Wirkung der Kompetenz-Kompetenz oder, kurz gesagt, die „negative Kompe- tenz-Kompetenz“.⁴¹ Art. II Ziff. 3 NYÜ wie auch Art. 8 Abs. 1 UNCITRAL-Modellgesetz ge- ben insoweit keinen Prüfungsmaßstab vor. Nach deutschem Recht kann sich das staatliche Gericht nicht mit einer summarischen Prüfung begnügen, sondern darf seine Zuständig- keit nur ablehnen, wenn es von Bestand und Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung über- zeugt ist.⁴² Nach französischem Recht hingegen hat sich das angerufene staatliche Ge- richt auf eine Prima-facie-Prüfung der Schiedsklausel zu beschränken und muss sich für

unzuständig erklären, wenn auf den ersten Blick hin von einer gültigen Schiedsvereinbarung auszugehen ist.⁴³

Für das Schweizer Recht schreibt die bundesgerichtliche Rechtsprechung⁴⁴ in dieser Frage eine auch auf den zweiten Blick nicht einleuchtende Unterscheidung vor: Ruft eine Schiedspartei ungeachtet einer (behaupteten) Schiedsabrede ein staatliches Gericht an, hat dieses eine umfassende Prüfung zu Bestand und Gültigkeit der Schiedsklausel vorzunehmen, wenn der Schiedsort außerhalb der Schweiz liegt. Befindet sich der Schiedsort laut Schiedsvereinbarung hingegen in der Schweiz, hat sich das staatliche Gericht mit einer summarischen Prüfung zu begnügen. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich der unterschiedliche Prüfungsmaßstab allerdings nicht.⁴⁵ Begründet wird er damit, dass das BG, sofern der Schiedsort in der Schweiz liegt, später i. R. d. Anfechtung umfassend überprüfen kann, ob sich das Schiedsgericht zu Recht für zuständig oder unzuständig erklärt hat (Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG).⁴⁶ Eine entsprechende Überprüfung, so muss man das BG verstehen, ist in Anwendung einer fremden *lex arbitri* nicht unbedingt gewährt.

Der Gesetzgeber hätte es in der Hand gehabt, die viel zitierte Schiedsgerichtsfreundlichkeit des Schweizer Schiedsrechts dadurch zu unterstreichen, indem er den staatlichen Gerichten bei der Prüfung der Schiedsklausel in dieser ersten Verfahrensphase generell Zurückhaltung auferlegt hätte, so wie er es für die Binnenschiedsgerichtsbarkeit bereits getan hat.⁴⁷ Die unterschiedliche Prüfungskognition je nachdem, ob das (angeblich vereinbarte) Schiedsgericht in der Schweiz oder im Ausland liegt, rechtfertigt sich nämlich aus zweierlei Gründen nicht: Zum einen sehen, anders als das BG suggeriert, weltweit wohl sämtliche Schiedsrechte – und nicht nur das schweizerische – vor, dass im Anschluss an ein durchgeführtes Schiedsverfahren die Entscheidung des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit durch ein staatliches Gericht überprüfbar bleibt; das letzte Wort über die schiedsgerichtliche Kompetenz hat damit stets der staatliche Richter. Zum anderen gilt gerade unter Schweizer Recht das soeben Gesagte nicht unbedingt! Es besteht nämlich die Möglichkeit, die richterliche Überprüfung des Entscheids des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit auszuschließen.⁴⁸ Die Gefahr, die Entscheidung über die schiedsgerichtliche Kompetenz-Kompetenz staatlicher Kontrolle zu entziehen, ist somit gerade in Anwendung schweizerischen Rechts virulenter als nach ausländischen Schiedsrechten, die eine solche Ausschlussmöglichkeit i. d. R. nicht vorsehen. Wenn folglich bei Belegenheit des (angeblichen) Schiedsgerichts in der Schweiz das angerufene staatliche Gericht auf eine lediglich summarische Prüfung der Schiedsklausel verwiesen ist, rechtfertigt sich dieselbe Beschränkung auch, und womöglich erst recht, im Falle eines (angeblichen)

Fountoulakis: Die Revision des schweizerischen internationalen Schiedsrechts (IWRZ 2019, 159)

163 ▲
▼

Schiedsgerichts im Ausland, in Anwendung der ausländischen *lex arbitri* und, damit einhergehend, einer i. d. R. unverzichtbaren Überprüfungsmöglichkeit durch eine staatliche Rechtsmittelinstanz.

III. Vorgesehene Änderungen im Revisionsentwurf

So bleibt es denn bei einigen punktuellen Änderungen, die über eine reine Nachführung und einige wenige „Korrekturen“ der durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung geschaffenen Rechtslage kaum hinausgehen. Die Änderungen können grob in drei Kategorien eingeteilt werden: Es geht zum einen um eine Erweiterung des Anwendungsbereichs

des 12. Kapitels des IPRG (1.), ferner um eine Ergänzung und Präzisierung von Verfahrensvorschriften (2.) und schließlich um die (Neu-)Regelung des außerordentlichen Rechtsmittels der Revision sowie allgemein des Verfahrens vor dem BG (3.).

1. Erweiterung des Anwendungsbereichs des 12. Kapitels des IPRG

Eine erste Präzisierung betrifft den seltenen Fall, dass (kumulativ!) die Schiedsparteien den Schiedsort in ihrer Vereinbarung nicht bezeichnet haben, dass dieser auch nicht mitteilbar, über die Vereinbarung einer institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit, festgelegt werden kann, und dass die Schiedsparteien nach Einleitung des Schiedsverfahrens sich nicht darüber einig werden können, wie das Schiedsgericht zu bestellen ist, welches daraufhin selbst den Schiedsort festlegen könnte (vgl. Art. 176 Abs. 3 IPRG, § 1043 Abs. 1 dt. ZPO). Eine solche Situation kann etwa auftreten, wenn die Schiedsklausel lediglich „Arbitration in Switzerland“ vorsieht und eine der Schiedsparteien sich weigert, einen Schiedsrichter zu benennen. Da eine Zuständigkeit eines staatlichen Gerichts für die Benennung mangels Schiedsortbezeichnung nicht ermittelt werden kann, kann nach bisher h. M. ein Schiedsgericht in Anwendung des 12. Kapitels des IPRG nicht konstituiert werden.⁴⁹ Dieselbe Problematik stellt sich auch unter dem deutschen Schiedsrecht.⁵⁰

Für diese – wie erwähnt, außergewöhnliche – Konstellation will der Entwurf jetzt Abhilfe schaffen: Es soll ein beliebiger *juge d'appui* angerufen werden können (Art. 179 Abs. 2 Satz 2 IPRG-E), der alsdann das Schiedsgericht ernennt. Der Schiedsort bestimmt sich allerdings nicht nach dem Sitz des staatlichen Gerichts, sondern wird nach erfolgter Bestellung des Schiedsgerichts von diesem festgelegt.⁵¹ Dieser Mechanismus soll auch für den Fall gelten, dass die Schiedsklausel als Schiedsort nicht bloß „Switzerland“ vorsieht, sondern überhaupt keinen Schiedssitz nennt („all disputes are subject to arbitration“).⁵² Fraglich ist, wie sich diese Konstellation zu Art. 176 Abs. 1 IPRG verhält, wonach die Bestimmungen des 12. Kapitels nur für „Schiedsgerichte mit Sitz in der Schweiz“ gelten: Solange das Schiedsgericht nämlich durch den Schweizer *juge d'appui* nicht bestellt worden ist und daraufhin den Schiedsort bestimmt hat, liegt ja überhaupt kein „Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz“ vor. Eine Klarstellung des Verhältnisses der beiden Normen wäre deshalb sicherlich angezeigt und erfolgt hoffentlich noch im Laufe der parlamentarischen Debatte.

Auf zwei weitere Änderungspunkte sei hier nur kurz hingewiesen: Zunächst soll neu ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden, dass die Bestimmungen über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit für eine Schiedsklausel in einem einseitigen Rechtsgeschäft oder in Statuten sinngemäß gelten,⁵³ wie es § 1066 ZPO für das deutsche Recht vorsieht. Die Frage, ob eine solche einseitig angeordnete Schiedsklausel wirksam ist und ggf. wem gegenüber sie Bindungswirkung entfaltet, ist dem anwendbaren materiellen Recht überlassen. Sofern es sich dabei um das schweizerische Recht handelt, wird man sich mit teilweise sehr divergierenden Auffassungen auseinandersetzen haben.⁵⁴ Die zweite Änderung betrifft die Frage, wo die Grenze zwischen der internationalen und der nationalen Schiedsgerichtsbarkeit verläuft: Nach heutiger Rechtslage finden die Regeln über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit Anwendung, wenn eine der am Prozess beteiligten Parteien bei Abschluss der Schiedsvereinbarung ihren Sitz im Ausland hatte.⁵⁵ Neu soll es darauf ankommen, ob eine der an der Schiedsvereinbarung beteiligten Parteien bei deren Abschluss im Ausland ansässig war.⁵⁶ Die Unterscheidung ist (einzig) relevant bei Mehrparteienschiedsverfahren, weil hier die Parteien der Schiedsvereinbarung nicht notwendigerweise identisch sind mit den Prozessparteien. Die vorgeschlagene Neuerung ist übrigens richtig: Bei der heutigen Regelung ist nämlich bis zur Einleitung des

Schiedsverfahrens unklar, ob dieses den Bestimmungen über die internationale oder aber die interne Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt ist.

2. Detailliertere Verfahrensvorschriften

Den größten Umfang im Revisionstext nehmen die neuen Bestimmungen zu Bestellung, Ablehnung, Abberufung und Ersetzung der Schiedsrichter ein. Die heutige Regelung ist in diesen Punkten recht sparsam und begnügt sich im Wesentlichen mit Verweisen auf die entsprechenden Vorschriften zur nationalen Schiedsgerichtsbarkeit (§§ 362 ff. schweiz. ZPO).

a) Unparteilichkeit

Zunächst soll in den Vorschriften, die von der Unabhängigkeit des Schiedsrichters handeln, nun ausdrücklich auch das Kriterium von dessen „Unparteilichkeit“ aufgenommen werden,⁵⁷ wie es das UNCITRAL-Modellgesetz und die darauf aufbauenden nationalen Schiedsrechte vorsehen (Art. 12 UNCITRAL-Modellgesetz; §§ 1035 Abs. 5, 1036 Abs. 1 dt. ZPO). Man mag sich fragen, ob es wirklich nötig ist, in einem seit über 30 Jahren bestehenden, etablierten Schiedsrecht das Erfordernis der strikten Neutralität des Schiedsrichters mit dem Wort „Unpar-

Fountoulakis: Die Revision des schweizerischen internationalen Schiedsrechts (IWRZ 2019, 159)

164 ▲
▼

teilichkeit“ ausdrücklich zu untermauern, zumal außerhalb des Common Law auf die Unterscheidung zwischen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Schiedsrichters kaum Wert gelegt wird.⁵⁸ Allerdings wurde in der Vergangenheit in der Schweizer Lehre und Rechtsprechung allen Ernstes vertreten, dass ein parteibenannter Schiedsrichter zwar unabhängig sein müsse i.S.v. frei von jeglichen Bindungen beruflicher oder familiärer Art gegenüber einer Schiedspartei, dass man von ihm aber keine Unparteilichkeit verlangen könne.⁵⁹ Das *BG* korrigierte seine Auffassung in einer Entscheidung aus dem Jahre 2010,⁶⁰ doch kann es angesichts des vorausgegangenen Meinungsstreits i. E. nicht schaden, das Erfordernis der Unparteilichkeit (auch für die parteibenannten Schiedsrichter) explizit im Gesetz zu nennen.

b) Mehrparteienschiedsverfahren

Sodann regelt der Entwurf nun explizit den Fall, dass sich die Parteien in einem Mehrparteienschiedsverfahren über die Bestellung des Schiedsgerichts nicht einigen können. Es hätte sich hier die Gelegenheit geboten, die Frage inhaltlich à fond zu studieren. Der Gesetzgeber hat sie jedoch nicht ergriffen: Art. 179 Abs. 5 IPRG-E nimmt lediglich den Tenor von Art. 362 Abs. 2 schweiz. ZPO auf, der über den allgemeinen Verweis des Art. 179 Abs. 2 IPRG in die ZPO jetzt bereits gilt. Die Regel gesteht dem angerufenen staatlichen Richter maximale Flexibilität zu: Er kann, wenn er es als opportun erachtet, sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichts selbst benennen. Die Parteien verlieren so die Möglichkeit, das Schiedsgericht zu bestellen, selbst wenn dies in der Schiedsvereinbarung anders vorgesehen war.⁶¹ Damit wird verhindert, dass die eine Seite der Prozessbeteiligten Einfluss auf die Zusammensetzung des Schiedsgerichts nimmt, die andere Seite hingegen nicht.⁶² Der staatliche Richter kann aber auch eine andere Lösung finden, die namentlich darin bestehen dürfte, lediglich das fehlende Mitglied des Schiedsgerichts zu benennen.⁶³

Die vorgeschlagene Lösung vereinigt den „traditionellen“ Ansatz, wonach das staatliche Gericht nur den fehlenden Schiedsrichter bestimmt, mit dem insbesondere nach französischem Recht hochgehaltenen Prinzip der Gleichbehandlung der Parteien. Nach diesem Grundsatz ist ausgeschlossen, dass der Schiedsrichter der einen Seite von dieser selbst ernannt wird, der andere hingegen vom Gericht. Mehrere Punkte bleiben beim aktuellen Formulierungsvorschlag indes ungeklärt: In welchen Fällen von „Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit“ soll diese Regel gelten – auch in Situationen, in denen die Vielzahl von Klägerinnen oder Beklagten dieselben Interessen vertreten (dann stellt sich nämlich die Frage, weshalb die Möglichkeit des Gerichts, das gesamte Schiedsgericht zu bestellen, nicht auch in Zweiparteienverfahren besteht), oder lediglich dann, wenn die involvierten drei oder mehr Parteien jeweils unterschiedliche Interessen verfolgen (so der Sachverhalt in der vielzitierten Entscheidung „Dutco“ der französischen *Cour de Cassation*)⁶⁴? Weiter: Welche Regeln sollen gelten, wenn eine dritte oder vierte Partei erst hinzukommt, nachdem das Schiedsgericht gebildet worden ist?⁶⁵ Müssen sich die neuen Schiedsparteien zur Zusammensetzung des Schiedsgerichts äußern können? Falls ja, wird nur der Schiedsrichter auf der Seite, auf welcher nun eine weitere Partei hinzutritt, neu zu benennen sein, oder müssen beide parteibenannte Schiedsrichter (und damit auch der Vorsitzende) neu gewählt werden? Erfolgt dies durch die Parteien in ihrer neuen Zusammensetzung oder (sofort) durch den staatlichen Richter? Diese Schwierigkeiten stellen sich zwar weniger ausgeprägt, wenn z.B. die ICC-Regeln gewählt werden, welche in Art. 7 Abs. 1 die Einbeziehung weiterer Parteien nach Konstituierung des Schiedsgerichts nur mit ausdrücklicher Zustimmung sämtlicher (bestehenden und neuen) Parteien zulassen (womit auch Zustimmung zur bestehenden Besetzung des Schiedsgerichts gemeint ist). Sie tauchen aber bei Wahl der Swiss Rules (vgl. Art. 4 Ziff. 2) oder sonstiger Schiedsordnungen auf, die für den Einzug eines Dritten keine Zustimmung desselben voraussetzen.

c) Beweisaufnahme durch das staatliche Gericht

Auf dem Gebiet der staatlichen Mitwirkung bei der Beweisaufnahme wagt sich der Entwurf auf neues Terrain. Dies gilt nicht so sehr für den ersten als vielmehr für den zweiten der nachfolgenden Vorschläge. Während nach heutigem schweizerischem⁶⁶ und auch deutschem⁶⁷ Recht der staatliche Richter, der bei der Beweisaufnahme mitwirken soll, für das Beweisaufnahmeverfahren und die Frage der zulässigen Beweismittel sein eigenes Recht anwendet, soll es für das Schweizer Recht in (allenfalls analoger) Anwendung der allgemeinen Vorschrift zur Rechtshilfe in Art. 11a Abs. 2 IPRG bereits heute möglich sein, auch „ausländische Verfahrensformen an[z]uwend[e]n oder [zu] berücksichtig[e]n, wenn es für die Durchsetzung eines Rechtsanspruchs im Ausland notwendig ist und nicht wichtige Gründe auf Seiten des Betroffenen entgegenstehen“.⁶⁸ Im Rahmen von Schiedsverfahren bedeutet diese Norm, dass das Schiedsgericht oder eine der Parteien die Anwendung oder zumindest die Berücksichtigung des für das Schiedsverfahren geltenden Rechts durch das

Fountoulakis: Die Revision des schweizerischen internationalen Schiedsrechts (IWRZ 2019, 159)

165 ▲▼

Gericht, welches an der Beweisaufnahme mitwirken soll, beantragen kann.⁶⁹

Relevant ist Art. 11a Abs. 2 IPRG einzig in den Fällen, in denen in dem Schweizer Schiedsverfahren nicht Schweizer Schiedsrecht zur Anwendung kommt. Dies setzt voraus, dass die Parteien ein ausländisches Schieds- oder Prozessrecht gewählt haben (was zulässig

ist, vgl. Art. 182 Abs. 1 2. Halbs. IPRG, jedoch selten anzutreffen)⁷⁰ oder aber sich auf Regeln der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit geeinigt haben, wobei i.R.d. Beweisaufnahme insbesondere an die IBA Rules on the Taking of Evidence in International Arbitration zu denken ist. Ob nun solche bloßen Regelwerke von dem in Art. 11a Abs. 2 IPRG verwendeten Begriff der „ausländischen“ Verfahrensform erfasst sind, ist strittig⁷¹, m. E. jedoch zu bejahen, weil auch die „Wahl“ eines ausländischen Schieds- oder Prozessrechts lediglich als materiell-rechtliche Verweisung zu verstehen ist, die nur das unmittelbare Verfahren vor Schiedsgericht betrifft und die Schweizer Regeln insbesondere zur richterlichen Mitwirkungs- und Kontrollfunktion unberührt lässt.⁷² Um jedenfalls diese Unklarheit auszuräumen, ersetzt der Entwurf den Begriff „ausländische“ durch „andere“ Verfahrensform (und fügt die Norm auch direkt in das 12. Kapitel des IPRG ein), was sicherlich sinnvoll ist.

Mit diesem Änderungsvorschlag geht ein zweiter einher, der wohl mehr Fragen aufwirft, als er zu klären beabsichtigt. Ein neuer Art. 185a Abs. 2 IPRG-E soll es nämlich ausländischen Schiedsgerichten ermöglichen, den beschwerlichen Weg über das internationale Rechtshilfesystem zu vermeiden und direkt den schweizerischen *juge d'appui* am Ort, an dem die Beweisaufnahme erfolgen soll, um Mitwirkung zu ersuchen. Dasselbe soll für die Vollstreckung von einstweiligen Maßnahmen gelten.⁷³ Dieser – erst im Zuge der Konsultation der interessierten Kreise angeregte und vom *BJ* aufgegriffene – Vorschlag ist, als Zeichen proaktiver Hilfe, grundsätzlich zu begrüßen, als die Schweizer Rechtsordnung sich hier von ihrer kooperativen Seite zeigt. Allerdings wären eine Reihe von Punkten zu klären, namentlich jene, ob der auf diese Weise in Anspruch genommene Schweizer *juge d'appui* an die für das ordentliche Rechtshilfeverfahren bestehenden Vorschriften gebunden ist oder sich zumindest auf diese berufen darf. Nach dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen (HBÜ 70)⁷⁴ muss z. B. einem Rechtshilfegesuch im Prinzip stets entsprochen werden – soll das auch für das nach Art. 185a IPRG-E gestellte Gesuch gelten, oder ist das staatliche Gericht frei, seine Mitwirkung abzulehnen und auf den ordentlichen Rechtshilfeweg zu verweisen? Darf der staatliche Richter entsprechend Art. 14 Abs. 1 HBÜ 70 tatsächlich keine Gebühr und keinen Auslagenersatz verlangen, oder ist ihm dies anheimgestellt? Gilt die Mitwirkungsverweigerung hinsichtlich von Pre-trial discovery-Gesuchen, die die Schweiz in Anwendung von Art. 23 HBÜ 70 erklärt hat, auch im „abgekürzten“ Verfahren nach Art. 185a IPRG-E, sofern die Schiedsrichter im betreffenden ausländischen Schiedsverfahren ein derartiges Vorgehen anordnen können?⁷⁵ Sollten diese Punkte im Laufe der parlamentarischen Beratungen nicht geklärt werden, sind Unsicherheiten vorprogrammiert.

d) Weitere Reformvorschläge mit bloßer Klarstellungsfunktion

Der Entwurf sieht ferner eine Reihe von Vorschriften vor, die im wesentlichen Klarstellungsfunktion haben und hier lediglich der Vollständigkeit halber zu erwähnen sind. So wird neu die Geltendmachung eines nachträglich bekannt gewordenen Ablehnungsgrunds geregelt: Stellt sich der Ablehnungsgrund nach Bestellung des Schiedsgerichts heraus, kann er innerhalb von 30 Tagen vor dem kantonalen Gericht am Schiedsort geltend gemacht werden⁷⁶ (es sei der Unterschied gegenüber den in § 1037 Abs. 2 dt. ZPO vorgesehenen zwei Wochen signalisiert); der Entscheid des kantonalen Gerichts ist endgültig.⁷⁷ Entdeckt eine Schiedspartei nach Abschluss des Schiedsverfahrens einen Ablehnungsgrund, steht das außerordentliche Rechtsmittel der Revision durch das BG zur Verfügung.⁷⁸

Ferner ist die Abberufung eines Schiedsrichters ausdrücklich geregelt.⁷⁹ Die neue Vorschrift ähnelt § 1038 Abs. 1 dt. ZPO, mit dem Unterschied, dass die einseitige Abberufung form- und fristgebunden ist (schriftlicher Antrag innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis des Abberufungsgrunds). Um bloße Nachführung des Gesetzestextes handelt es sich ferner bei Art. 189a IPRG-E, wonach die Möglichkeit besteht, vom Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids eine Berichtigung, Erläuterung oder Ergänzung zu verlangen. Das BG geht heute bereits von einer solchen Möglichkeit aus.⁸⁰

Neu ist immerhin, dass gemäß Entwurf auch das Schiedsgericht von sich aus zu diesen Schritten greifen können soll, was nach § 1058 dt. ZPO einzig für die Berichtigung gilt.⁸¹ Und schließlich präzisiert Art. 183 Abs. 2 IPRG-E, dass nicht nur das Schiedsgericht, sondern auch eine der Schiedsparteien das staatliche Gericht um einstweiligen Rechtsschutz angehen dürfen soll. Dem ist nach wohl überwiegender Auffassung bereits unter geltendem Recht so,⁸² soll aber der Klarheit halber ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Fountoulakis: Die Revision des schweizerischen internationalen Schiedsrechts (IWRZ 2019, 159)

166 ▲▼

3. Anfechtung, Revision und Verfahren vor BG

a) Anfechtung des Schiedsspruchs; Streitwert

Die verbleibenden Änderungen betreffen das Verfahren vor dem BG. Bekanntermaßen steht für die Überprüfung eines Schiedsspruchs nach der Schweizer lex arbitri nur dieses höchste Gericht als (einzige) staatliche Instanz zur Verfügung. Das Gesetz sieht aktuell als einziges Rechtsmittel die sog. Anfechtung vor (Art. 190 IPRG). Die Gründe für eine Anfechtung sind eng umschrieben und unterliegen zudem einer restriktiven Auslegung. In Frage kommen allein schwerwiegende Verfahrensfehler (Art. 190 Abs. 2 lit. 1-d IPRG) oder aber die Verletzung des Ordre Public⁸³ (Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG). Die Erfolgsrate vor dem BG lag 2017, betrachtet über die gesamte Zeitspanne seit dem Inkrafttreten des 12. Kapitels des IPRG im Jahre 1989, bei niedrigen 7,53 %;⁸⁴ in den letzten Jahren (2016-2017) war eine Anfechtung überhaupt nur in drei Fällen erfolgreich.⁸⁵ Die Aufhebung eines Schiedsspruchs wegen Verletzung des materiellen Ordre Public wurde bis heute überhaupt nur in zwei Fällen gewährt.⁸⁶

An der Ausgestaltung der Anfechtungsgründe ändert die Revision nichts. Ebenso wenig gerüttelt wird am Prinzip der lediglich einstufigen Rechtsmittelinstanz; die Parteien können jedoch, wie bisher, etwas anderes vereinbaren, namentlich einen Rechtsmittelweg über zwei Instanzen vorsehen.⁸⁷ Sofern sich der Sitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Parteien außerhalb der Schweiz befindet, können sie auch gänzlich auf eine Überprüfung des Schiedsspruchs durch ein staatliches Gericht verzichten (Art. 192 IPRG bzw. IPRG-E). Der Entwurf streicht übrigens das – umstrittene, in der Praxis aber irrelevant gebliebene – Erfordernis, wonach ein Rechtsmittelverzicht zudem voraussetzt, dass keine der Parteien eine Zweigniederlassung in der Schweiz hat.⁸⁸ Wichtiger wäre jedoch gewesen, zu klären, ob der in Art. 192 IPRG-E verwendete Begriff der „Parteien“ die Prozessparteien meint – so das BG⁸⁹ – oder aber die Parteien der *Schiedsvereinbarung*. Richtigerweise muss es auf Letzteres ankommen, da es ansonsten, bei mehr als zwei an die Schiedsklausel gebundenen Parteien, bis zur Einleitung des Verfahrens unklar bleibt, ob ein Rechtsmittelverzicht besteht oder nicht.⁹⁰

Die Revision bringt immerhin Klärung in der vom BG bisher offen gelassenen Frage,⁹¹ ob das in Art. 74 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) vorgesehene Streitwerterfordernis von im Prinzip CHF 30.000,- auch für die Anfechtung von Schiedssprüchen gelten soll. Grundsätzlich ließe sich argumentieren, dass angesichts von Art. 74 Abs. 2 lit. b BGG, wonach das BG eine vermögensrechtliche Streitigkeit trotz Nichterreichens des Streitwerts überprüft, sofern auf kantonaler Ebene lediglich eine Instanz vorgesehen ist, ein Schiedsspruch, für den – anderslautende Vereinbarung vorbehalten – eine kantonale Rechtsmittelinstanz gar nicht gegeben ist (unten III.3.a)), erst recht streitwertunabhängig vor dem BG angefochten werden kann. Das Argument steht jedoch auf wackeligem Fuß, sodass es sicherlich angebracht ist, die Frage ausdrücklich im Gesetz zu regeln und, wie im Entwurf vorgesehen,⁹² auf eine Streitwertgrenze zu verzichten: Auch wenn davon auszugehen ist, dass für eine handelsrechtliche Streitigkeit unter CHF 30.000,- kaum je ein Schiedsverfahren angestrengt wird, kann die Streitwertgrenze dennoch etwa für Streitigkeiten aus Arbeitsverträgen oder aus Vereinsrecht (man denke an die Schiedsgerichtsbarkeit des *Court of Arbitration in Sports (CAS)* mit Sitz in Lausanne) eine Hürde darstellen. Würde man eine Streitwertgrenze voraussetzen, wäre es, da das BG einzige Rechtsmittelinstanz für Schiedssprüche ist, theoretisch möglich, dass ein Schiedsentscheid jeglicher staatlicher Kontrolle entzogen wäre.

b) Rechtsschriften in englischer Sprache

Ferner soll die Möglichkeit der Verwendung der englischen Sprache vor dem BG ausgedehnt werden. Dies ist angesichts dessen, dass die weitaus meisten internationalen Schiedsfälle mit Schiedsort Schweiz in englischer Sprache durchgeführt werden,⁹³ nur ein logischer Schritt. Gegenwärtig lässt das BG die Eingabe von Urkunden in englischer Sprache zu, sofern die Gegenpartei keine Übersetzung beantragt.⁹⁴ Neu soll nun auch das Einreichen von Schriftsätzen in englischer Sprache zulässig sein,⁹⁵ wobei allerdings Verfahrenssprache weiterhin eine Landessprache zu sein hat. Bedeutung hat dies vor allem für Anordnungen des BG, Eingaben der Parteien⁹⁶ sowie für die Abfassung des Urteils, die allesamt weiterhin in einer der vier Landessprachen sein müssen. I. Ü. ist der Ausschluss des Englischen praktisch irrelevant, weil in der Regel keine mündliche Verhandlung stattfindet,⁹⁷ und erst recht kein Beweisverfahren.⁹⁸ Allerdings geht die Lockerung des Amtssprachenerfordernisses insofern zu wenig weit, als die Stellungnahme des Schiedsgerichts, die das BG in der Regel einholt,⁹⁹ offenbar nicht davon erfasst ist; das Schiedsgericht, so es sich denn vor dem BG vernehmen lassen will, muss also seine Stellungnahme offenbar in einer der Amtssprachen verfassen, was den

Fountoulakis: Die Revision des schweizerischen internationalen Schiedsrechts (IWRZ 2019, 159)

167 ▲▼

mit der Zulassung des Englischen bezweckten Effizienzgewinn zumindest schmälert. Zudem wäre Gelegenheit gewesen, die Frage zu klären, ob die Verwendung der englischen Sprache auch vor dem *juge d'appui* zulässig sein soll. In dieser Hinsicht herrscht angesichts des Revisionstexts größere Unklarheit denn zuvor, indem nämlich der allgemeine Verweis in die Schweizer ZPO, worin vor staatlichen Zivilgerichten der Gebrauch einer Amtssprache vorgeschrieben ist,¹⁰⁰ im Entwurf gestrichen worden ist. Da zudem für die Mitwirkung bei der Beweisaufnahme die Möglichkeit der Anwendung oder Berücksichtigung „anderer“, einschließlich ausländischer Verfahrensformen vorgesehen ist (oben

III.2.c), stellt sich zumindest die Frage, ob die Verfahrenssprache nicht auch zur Verfahrensform gehört. Bei der Anwendung oder Berücksichtigung englischsprachiger Verfahrensregeln läge damit Englisch für den mit der Beweisaufnahme befassten Richter nahe – ob er aber auch tatsächlich in englischer Sprache tätig werden darf, wäre im Revisionstext vor dessen Verabschiedung noch zu klären.

c) Gesetzliche Regelung der Revision

Art. 190 IPRG, welcher die Anfechtung eines Schiedsspruchs vor BG regelt, erlegt den Parteien ein enges Korsett auf. Hinzu kommt, dass die Anfechtung innerhalb einer – nicht verlängerbaren – Frist von 30 Tagen nach Eröffnung des Schiedsspruchs erhoben werden muss. Bereits seit den frühen 90er-Jahren ist indes anerkannt, dass in besonderen Fällen, in denen nachträglich wesentliche Tatsachen bekannt werden, die zu einer anderen rechtlichen Beurteilung geführt hätten und deren nachträgliche Nichtberücksichtigung „choquante“¹⁰¹ wäre, die Möglichkeit bestehen muss, den Schiedsspruch aufzuheben. Das Instrument dazu ist, wiewohl im 12. Kapitel des IPRG nicht vorgesehen, die Revision.¹⁰² Seit Anerkennung ihrer Zulässigkeit im Jahre 1992 war sie allerdings nur in drei Fällen erfolgreich.¹⁰³

Der Klarheit halber soll die Revision gegen Schiedssprüche nun ausdrücklich im Gesetz geregelt werden. Allerdings orientiert sich der Entwurfstext zu sehr an der Revision gegen Urteile staatlicher Gerichte, ohne den Besonderheiten der Schiedsgerichtsbarkeit Rechnung zu tragen: Der Schiedsspruch soll auf Antrag einer Schiedspartei der Revision unterliegen, wenn nachträglich erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel bekannt werden, wenn ein Grund für die Ablehnung eines Schiedsrichters gegeben war, jedoch erst nach Abschluss des Schiedsverfahrens entdeckt wird, oder aber wenn der Schiedsentscheid durch strafbares Verhalten erwirkt worden ist (was i. R. e. Strafverfahrens festgestellt werden muss).¹⁰⁴ Die Revision muss gemäß Entwurf innerhalb von 90 Tagen ab Kenntnis des Revisionsgrunds verlangt werden, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit Rechtskraft des Schiedsspruchs; ist in strafbarer Weise „auf den Schiedsentscheid eingewirkt w[o]rden“, unterliegt die Revision überhaupt keiner Frist.¹⁰⁵ Übrigens kann auf die Möglichkeit, gegen einen durch strafbares Verhalten erwirkten Schiedsspruch Revision einzulegen, nicht wirksam im Voraus verzichtet werden.¹⁰⁶

Die zehnjährige Frist, so sie denn besteht, ist lang, und zwar nicht nur unter dem Aspekt der Rechtssicherheit, sondern auch angesichts dessen, dass die Streitigkeit bei Erfolg der Revision grundsätzlich an das damalige Schiedsgericht zurückverwiesen werden soll.¹⁰⁷ Das birgt mehrere Schwierigkeiten. Sie hängen damit zusammen, dass Schiedsgerichte, anders als staatliche Gerichte, ad personam benannt sind. So fragt sich denn: Sind die damaligen Schiedsrichter gezwungen, sich des Falls nochmals anzunehmen, auch wenn sie etwa überlastet sind? Gibt es Fristen nach der Gutheißung der Revision, innerhalb welcher das Schiedsgericht tätig werden muss? Gelten für die Vergütung die Tarife zum Zeitpunkt des ersten Verfahrens oder kann auf die aktuellen Gebührenordnungen abgestellt werden? Ist sodann das ursprüngliche Schiedsgericht „nicht mehr vollständig“ – was, außer bei nachträglichen erheblichen Tatsachen, stets der Fall sein wird –, ist laut Entwurf Art. 179 IPRG-E anwendbar, wonach die Mitglieder des Schiedsgerichts von den Parteien und, bei deren Nichttätigwerden, vom staatlichen Gericht ernannt werden. Dies lässt anklingen, das Schiedsgericht sei bei einer erfolgreichen Revision noch immer konstituiert (!), und es sei einzig das „fehlende“ Mitglied des Schiedsgerichts neu zu benennen, was natürlich nicht der Fall ist. Richtigerweise ist das gesamte Schiedsgericht, das sich angesichts der neuen Rechtslage mit dem Fall befassen soll, neu zu bestellen. Es kann sich da-

bei natürlich auch um die Mitglieder des ursprünglichen Schiedsgerichts handeln, doch sind die Schiedsrichter in Bezug auf die Wiederaufnahme ihres Mandats frei, wozu auch gehört, dass sie sich über die Honorarfrage mit den Parteien einigen können.

IV. Fazit

Die ursprünglich groß angelegte Revision des Schweizer Schiedsrechts entpuppt sich sieben Jahre nach ihrer Inangriffnahme als Minireform, die sich im Wesentlichen darauf beschränkt, punktuell zu ergänzen, was infolge bundesgerichtlicher Rechtsprechung oder Verweisung auf die Regeln zur Binnenschiedsgerichtsbarkeit heute bereits gilt. Dies ist ein legitimes Ziel. Nicht jede Reform braucht visionär zu sein, und im Falle des Schweizer Schiedsrechts ist es sicherlich richtig, die großen Pfeiler Parteiautonomie, Flexibilität und Effizienz unangetastet zu lassen und sich auf Nebenschauplätze wie die Mitwirkung der staatlichen Gerichte zu beschränken. Dass aber diese auf Sekundäraspekte konzentrierende Reform die große Hoffnung des *BJ* erfüllt und dazu beiträgt, die Schweiz als Schiedsplatz „noch attraktiver“ und „noch anwenderfreundlicher“¹⁰⁸ zu gestalten, ist zu bezweifeln.

Wenn nun solche mehr oder weniger nebensächlichen Punkte gesetzgeberisch überarbeitet werden, bestünde die Gelegenheit, sich etwas genauer damit auseinandersetzen, statt, wie

Fountoulakis: Die Revision des schweizerischen internationalen Schiedsrechts (IWRZ 2019, 159)

168 ▲▼

für das Juge-d'appui-Verfahren geschehen, die bestehende Regel in der Schweizer ZPO tel quel in das IPRG zu übertragen, mitsamt der ungeklärten Fragen. Auch in handwerklicher Hinsicht wäre noch einiges zu tun; es sei dazu etwa auf die Ausführungen hinsichtlich der vorgesehenen Möglichkeit für ausländische Schiedsgerichte, sich für Beweisaufnahmen oder die Vollstreckung von einstweiligen Maßnahmen an das Schweizer Gericht zu wenden, und auf die Erläuterungen zum Rechtsmittel der Revision oder zur Verwendung der englischen Sprache verwiesen. Noch ist es für eine Überarbeitung nicht zu spät: Der Entwurfstext wird erst nach Abschluss der parlamentarischen Beratungen, die im Laufe dieses Jahres stattfinden werden, seine endgültige Form annehmen, und dürfte hoffentlich noch die eine oder andere Präzision erfahren.

V. Summary

Swiss international arbitration law has been under revision since 2012. At the end of last year, the reform process reached an important step marked by the publication of a revised draft by the *Federal Office of Justice*. The present article deals with this draft and shows that, seven years after its launch, the originally large-scale revision of Swiss arbitration law has turned out to be a mini-reform, essentially limited to a selective addition or amendment of secondary points. This is not an illegitimate goal. Not every reform needs to be visionary, and in the case of Swiss arbitration law it is certainly right to leave the great pillars of party autonomy, flexibility and efficiency untouched and to confine oneself to secondary issues such as the involvement of state courts in arbitration proceedings. However, the draft is a missed opportunity to deal with the questions in more detail. Some rules have been “copied and pasted” from the provisions on domestic

arbitration, without solving the problems that have arisen in application of those rules in the past. Some newly introduced provisions seem to not have been properly thought through, such as the possibility for foreign arbitral tribunals to apply to Swiss state courts for the taking of evidence or the enforcement of interim measures, the consequences of setting aside an arbitral award, or the use of the English language before state courts. At least, the last word has not been spoken yet. The draft will not take its final form until the end of the parliamentary deliberations that will take place later this year, and it is to be hoped that the text experiences the one or the other much-needed precision.



Prof. Dr. iur. Christiana Fountoulakis

-
- * Prof. Dr. iur. Christiana Fountoulakis ist Inhaberin des Lehrstuhls für Privatrecht an der Universität Fribourg, Schweiz.
 - 1 *White&Case/Queen Mary University of London*, 2018 International Arbitration Survey: The Evolution of International Arbitration, abrufbar unter: www.white-case.com/publications/article/2018-international-arbitration-survey-evolution-international-arbitration.
 - 2 *Dasser/Wójtowicz*, Challenges of Swiss Arbitral Awards, Updated and Extended Statistical Data as of 2017, S. 6, abrufbar unter: www.arbitration-ch.org.
 - 3 Gemeint ist der Wert sämtlicher erbrachter Dienstleistungen, die in Kausalität zu einem Schiedsverfahren in Anwendung des Schweizer internationalen Schiedsrechts stehen, namentlich Leistungen von Parteivertretern, Schiedsrichtern, Gutachtern, aber etwa auch Hotellerie- und Gastronomiebetrieben, vgl. die vom *BJ* in Auftrag gegebene „Markt- und Regulierungskostenanalyse zur Internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz“ v. 7.9.2017, erstellt von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, *School of Management and Law*, S. 16, abrufbar unter: <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2018/2018-10-24.html>.
 - 4 Markt- und Regulierungskostenanalyse (o. Fußn. 3), S. 44.
 - 5 Erläuternder Bericht zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit) v. 11.1.2017, S. 9.
 - 6 Erläuternder Bericht (o. Fußn. 5), S. 9 f.
 - 7 Erläuternder Bericht (o. Fußn. 5), S. 16.
 - 8 *Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats*, „Motion 12.3012: Bundesgesetz über das internationale Privatrecht. Die Attraktivität der Schweiz als internationalen Schiedsplatz erhalten“ v. 3.2.2012; der Motion vorangegangen war die parlamentarische Initiative 08.417 von Nationalrat *Lüscher* zur Änderung von Art. 7 IPRG; dazu unten II.2.c)bb).
 - 9 Vgl. die Zusammenfassung der Stellungnahmen interessierter Kreise zum Vorentwurf in *BJ*, Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit), Bericht über das Ergebnis des Vernehm-

lassungsverfahrens v. 8.8.2018 (zit. Ergebnisbericht), abrufbar unter:
10 <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2018/2018-10-24.html>.
Der Vorentwurf mitsamt erläuterndem Bericht ist abrufbar unter:
11 <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2017/2017-01-11.html>.
Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht
(12. Kapitel: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit) v. 24.10.2018, BBl. 2018, S.
7163 ff., abrufbar unter: [https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20180076)
12 [vista/geschaefte?AffairId=20180076](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20180076).
Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht
(IPRG) v. 24.10.2018, BBl. 2018, S. 7213, abrufbar unter: [https://www.parla-](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20180076)
13 [ment.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20180076)
14 [vista/geschaefte?AffairId=20180076](https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20180076).
Auskunft des *BJ* v. 18.4.2019.
15 Botschaft (o. Fußn. 11), S. 8 f.
16 Erläuternder Bericht (o. Fußn. 5), S. 12.
17 Erläuternder Bericht (o. Fußn. 5), S. 15.
18 Erläuternder Bericht (o. Fußn. 5), S. 19 f.
19 Botschaft (o. Fußn. 11), S. 7180 ff.
20 Erläuternder Bericht (o. Fußn. 5), S. 26 f.
21 Erläuternder Bericht (o. Fußn. 5), S. 13 f.
Laut der in Fußn. 3 zitierten Markt- und Regulierungskostenanalyse von 2017
kam es in den vorangehenden fünf Jahren in den grossen Schiedszentren Genf,
Zürich und Lugano lediglich zu je zwei Verfahren, wobei die Verfahrenskosten
teilweise unter CHF 1.000,- lagen.
22 Erläuternder Bericht (o. Fußn. 5), S. 15.
23 Erläuternder Bericht (o. Fußn. 5), S. 15.
24 Section 61 Arbitration Act 1996.
25 § 609 österr. ZPO.
26 Art. 21 International Arbitration Act Singapore.
27 Dazu *Mráz/Peter*, in: Spühler/Tenchio/Infanger (Hrsg.), Basler Komm. Schweizerische
Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2017 (zit. BSK ZPO/*Autor*), Art. 393 Rdnr. 95
ff.
28 *Weber*, in: Honsell/Vogt/Wiegand (Hrsg.), Basler Komm. Obligationenrecht I, 6.
Aufl. 2015, Art. 394 Rdnr. 38 m. w. Nw.
29 BGE 136 III 597.
30 Ergebnisbericht (o. Fußn. 9), 11 f.
31 *Hochstrasser/Fuchs*, in: Honsell/Vogt/Schnyder/Berti (Hrsg.), Basler Komm.
IPRG, 3. Aufl. 2013 (zit. BSK IPRG/*Autor*), Einl. 12. Kap. Rdnr. 151 ff.
32 *Ibidem*, Rdnr. 158.
33 So sieht die ZPO etwa eine lediglich summarische Prüfung der Schiedsklausel
durch das staatliche Gericht vor (Art. 61 lit. b ZPO, „negative Kompetenz-Kompe-
tenz“) und erlaubt ferner dem Schiedsgericht, seine Vergütung und seine Ausla-
gen selbst festzusetzen, vgl. Art. 393 lit. f ZPO; die gegenwärtige Revision der
internationalen Schiedsgerichtsbarkeit hat vergeblich versucht, diese Punkte
auch in das 12. Kapitel des IPRG zu integrieren, vgl. in diesem Unterkapitel
(II.2.b)) den vorangehenden Abschnitt sowie unten II.2.c)bb).
34 Vgl. Art. 178 Abs. 1 VIPRG-E.
35 Art. 1507 frz. Code de procédure civile.
36 Erläuternder Bericht (o. Fußn. 5), S. 19; BSK IPRG/*Gränicer* (o. Fußn. 31), Art.
178 N 20 a ff.
37 Ergebnisbericht (o. Fußn. 9), 8 f.
38 Vgl. Art. 358 Abs. 2 VE-ZPO.
39 Dazu *Möhler*, Konsumentenverträge im schweizerischen Schiedsverfahren mit
rechtsvergleichenden Aspekten, 2014, Rdnr. 228 ff.
40 Vgl. die parlamentarische Initiative 08.417 von Nationalrat *Christian Lüscher*.
41 *Gaillard/Banifatemi*, in: Gaillard/Di Pietro (Hrsg.), Enforcement of Arbitration Ag-
reements and International Arbitral Awards – The New York Convention Practice,
2008, S. 257, 259 ff.
42 Statt Vieler Stein/Jonas/*Schlosser*, Komm. zur Zivilprozessordnung, 23. Aufl.
2014, § 1032 Rdnr. 18 a.
43 Cour cass., 1ère civ., 26.6.2001, 2001(3) Rev. Arb. 529; *Gaillard/Banifatemi* (o.
Fußn. 39), S. 262 ff.

44 BGE 122 III 139; 138 III 681, 684 ff.; *BG*, E. v. 25.10.2010 – 4A_279/2010, Erwägungsgrund 2; *BG*, E. v. 9.1.2008 – 4A_436/2007, Erwägungsgrund 3; *BG*, E. v. 31.10.2008 – 4C.44/1996, Erwägungsgrund 2.

45 Das *BG* stützt sich für die umfassende Prüfungskognition bei (behauptetem) Schiedsort außerhalb der Schweiz auf Art. II Ziff. 3 NYÜ, der allerdings keine Aussage zur Prüfungsdichte enthält; für die lediglich summarische Prüfung bei (behauptetem) Schiedsort innerhalb der Schweiz zieht das *BG* Art. 7 IPRG heran, der aber wiederum keine Aussage darüber macht, mit welcher Intensität das staatliche Gericht das Vorliegen einer Schiedsklausel zu prüfen hat.

46 BGE 138 III 681, 685.

47 Vgl. Art. 61 lit. b schweiz. ZPO: „Haben die Parteien über eine schiedsfähige Streitsache eine Schiedsvereinbarung getroffen, so lehnt das angerufene staatliche Gericht seine Zuständigkeit ab, es sei denn, [...] das Gericht stelle fest, dass die Schiedsvereinbarung offensichtlich ungültig oder nicht erfüllbar sei [...].“

48 Vgl. Art. 192 IPRG; vorausgesetzt ist, dass keine der Parteien ihren Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung in der Schweiz hat, wobei mit „Parteien“ nach bundesgerichtlicher Rspr. die am Prozess beteiligten Parteien gemeint sind; *BG*, E. v. 24.6.2002 – 4P.54/2002, Erwägungsgrund 3.

49 *Bucher/Tschanz*, International Arbitration in Switzerland, 1989, S. 33; *Kaufmann-Kohler/Rigozzi*, International Arbitration, 2015, Rdnr. 2.20, 3.22; *Dutoit*, Droit international privé suisse, 4. Aufl. 2005, Art. 176 Rdnr. 9; *Lalive/Poudret/Reymond*, Le droit de l'arbitrage interne et international en Suisse, 1989, S. 298; *Poudret/Besson*, Comparative Law of International Arbitration, 2. Aufl. 2007, Rdnr. 139, 160; a. A. BSK IPRG/*Gränicher* (o. Fußn. 31), Art. 178 Rdnr. 36 m. w. Nw.

50 Vgl. Stein/Jonas/Schlosser (o. Fußn. 42), § 1043 Rdnr. 2 m. w. Nw.

51 Botschaft (o. Fußn. 11), S. 7193.

52 Art. 179 Abs. 2 Satz 2 IPRG-E.

53 Art. 178 Abs. 4 IPRG-E.

54 Vgl. für einen Überblick hinsichtlich testamentarischer Schiedsklauseln die Nachweise in der Botschaft (o. Fußn. 11), S. 7189 ff.

55 *BG*, E. v. 24.6.2002 – 4P.54/2002.

56 Art. 176 Abs. 1 IPRG-E.

57 Vgl. Art. 179 Abs. 6 und Art. 180 Abs. 1 lit. c IPRG-E.

58 So wird etwa in den meisten Kommentaren zu §§ 1035 f. dt. ZPO zwischen „Unabhängigkeit“ und „Unparteilichkeit“ nicht unterschieden, sondern meist allg. vom „Neutralitätsgebot“ seitens des Schiedsrichters gesprochen, vgl. etwa *Saenger*, ZPO, 8. Aufl. 2019, § 1036 Rdnr. 8 ff.; Stein/Jonas/Schlosser (o. Fußn. 40), Vor § 1036 ZPO Rdnr. 7 („Integritätsdefizit“); MüKoZPO/*Münch*, 5. Aufl. 2017, § 1036 vor Rdnr. 9 („objektive Entscheidungsneutralität“); anders BeckOK ZPO/*Wolf/Eslami*, Stand: 1.3.2019, § 1036 Rdnr. 3 f. die „Unabhängigkeit“ und „Unparteilichkeit“ jeweils definieren, bezeichnenderweise gestützt auf Lit. aus dem Common Law.

59 *BG*, E. v. 9.2.1998 – 4P.224/1997, Erwägungsgrund 3 a; *BG*, E. v. 30.6.1994 – 4P.292/1993, Erwägungsgrund 4; *Lalive*, Sur l'impartialité de l'arbitre international en Suisse, Semaine Judiciaire 1990, S. 362, 368 ff.; *Vischer*, in: Zürcher Komm. zum IPRG, 2. Aufl. 2004, Art. 180 Rdnr. 8 (Vorauslage); *Bucher*, Le nouvel arbitrage international en Suisse, 1988, Rdnr. 168 ff.

60 BGE 136 III 605, 612 f.

61 BSK IPRG/*Peter/Legler* (o. Fußn. 31), Art. 179 Rdnr. 13 m. w. Nw.

62 Botschaft (o. Fußn. 11), S. 7193 f.

63 Seit der Entscheidung „Westland“ des *BG* v. 16.5.1983, ASA Bulletin 1984, 203 ff., worin das *BG* die damalige Praxis der ICC, jeweils nur den Schiedsrichter, auf den sich die Vielzahl an Bekl. nicht einigen konnte, zu ernennen, die Benennung des von der Kl. gewählten Schiedsrichters jedoch aufrechtzuerhalten, schützte, wird für das Schweizer Recht davon ausgegangen, dass die Beschränkung der Schiedsrichterernennung durch das staatliche Gericht auf die Prozessseite, die sich diesbezüglich nicht einigen kann, rechtens ist.

Cour cass., 1ère civ., 7.1.1992, 1992 Bull. Civ. I, No. 2 = 1992 Revue de l'arbitrage, 470.

65 Vgl. die Fragestellung bei BSK ZPO/*Habegger* (o. Fußn. 27), Art. 362 Rdnr. 33.
66 Art. 184 Abs. 2 2. Halbs. IPRG.
67 § 1050 Satz 2 ZPO.
68 So der Wortlaut in Art. 11a Abs. 2 IPRG; zur Anwendung i. R. v. Schiedsverfahren vgl. statt Vieler *Bucher*, in: *Bucher* (Hrsg.), *Commentaire romand LDIP*, 2011 (zit. CR LDIP/CL/*Bucher*), Art. 184 Rdnr. 15; *Berger/Kellerhals* (o. Fußn. 32), Rdnr. 1366; *Lalive/Poudret/Reymond* (o. Fußn. 49), S. 374.

69 BSK IPRG/*Schneider/Scherer* (o. Fußn. 31), Art. 184 Rdnr. 62.
70 BSK IPRG/*Schneider/Scherer* (o. Fußn. 31), Art. 182 Rdnr. 25.
71 Bejahend CR LDIP/CL/*Bucher* (o. Fußn. 68).
72 *Lalive/Poudret/Reymond* (o. Fußn. 49), S. 132; *Schneider/Patocchi*, *The New Swiss Law on International Arbitration*, 55 *Arbitration* 1989, 268, 275; BSK IPRG/*Schneider/Scherer* (o. Fußn. 31), Art. 182 Rdnr. 30.

73 Art. 185a Abs. 1 IPRG-E.
74 Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen v. 18.3.1970.

75 Vgl. dazu CR LDIP/CL/*Bucher* (o. Fußn. 67), Rdnr. 25; BSK IPRG/*Schneider/Scherer* (o. Fußn. 31), Art. 184 Rdnr. 18.
76 Art. 180a Abs. 1 IPRG-E; so bereits nach heutiger Rechtslage auf Grund des in Art. 179 Abs. 2 IPRG enthaltenen Verweises in die ZPO und somit auch auf deren § 369.

77 Art. 180a Abs. 2 Satz 2 IPRG-E; vgl. auch § 1065 Abs. 1 Satz 1 dt. ZPO.
78 Art. 180 Abs. 3 IPRG-E; das BG hat bisher offengelassen, ob in diesem Fall ein Revisionsgrund gegeben ist, vgl. *BG*, E. v. 14.8.2008 – 4A_234/2008; *BG*, E. v. 4.4.2008 – 4A_528/2007; BGE 142 III 521.

79 Art. 180b IPRG-E; in der Sache gilt heute bereits dasselbe; Art. 179 Abs. 2 IPRG i. V. m. § 370 schweiz. ZPO.

80 BGE 130 III 125: unklare Parteibezeichnungen; BGE 130 III 755: falscher Kaufpreis; BGE 131 III 164: falsche Zahl oder falsches Datum; BGE 137 III 85: Ergänzung des Schiedsspruchs.

81 *Saenger* (o. Fußn. 59), § 1058 Rdnr. 2 ff., insb. 5.
82 *Poudret/Besson*, *Comparative Law of International Arbitration*, 2. Aufl. 2007, S. 574; *Schweizer*, in: *Bohnet et al.* (Hrsg.), *Code de procédure civile commenté*, 2011, Art. 374 Rdnr. 18; BSK IPRG/*Mabillard* (o. Fußn. 31), Art. 183 Rdnr. 16; *Dasser*, in: *Oberhammer/Domej/Haas* (Hrsg.), *Kurzkomm. ZPO*, 2. Aufl. 2013, Art. 374 Rdnr. 8; a. A. *Vischer* (o. Fußn. 59), Art. 183 Rdnr. 8; *Dutoit*, *Droit international privé suisse*, 4. Aufl. 2005, Art. 183 Rdnr. 7; CR LDIP/CL/*Bucher* (o. Fußn. 68), Art. 183 Rdnr. 6.

83 Nach aktueller bundesgerichtlicher Rspr. ist damit eine Art internationaler *Ordre Public* schweizerischen Einschlags gemeint; der *Ordre Public* wird demnach gemessen an einer Werteordnung, die nach in der Schweiz h.A. Grundlage einer jeden Rechtsordnung bilden sollte, vgl. BGE 132 III 389, Erwägungsgrund 2.2.3.

84 *Dasser/Wójtowicz* (o. Fußn. 2), S. 4.
85 *Dies.*, S. 3.
86 *Dies.*, S. 4.
87 BGE 130 III 755, 762; BSK IPRG/*Pfisterer* (o. Fußn. 31), Art. 190 Rdnr. 5 m. w. Nw.

88 Das Kriterium, enthalten im aktuellen Art. 192 IPRG, wird unterschiedlich ausgelegt, bedeutet aber jedenfalls nach h. A., dass ein Rechtsmittelverzicht stets unzulässig ist, wenn eine ausländische Gesellschaft eine Zweigniederlassung in der Schweiz hat, auch wenn diese mit dem konkreten Streit nicht in Zusammenhang steht, so BSK IPRG/*Patocchi/Jermini* (o. Fußn. 31), Art. 192 Rdnr. 8; Zürcher Komm. IPRG/*Oetiker* (o. Fußn. 59), Art. 192 Rdnr. 9; *Lalive/Poudret/Reymond* (o. Fußn. 49), Rdnr. 2.

89 *BG*, E. v. 24.6.2002 – 4P.54/2002, Erwägungsgrund 3.
90 Dieser Ansicht richtigerweise bereits heute BSK IPRG/*Patocchi/Jermini* (o. Fußn. 31), Art. 192 Rdnr. 9; s. zur analogen Problematik hinsichtlich des Anwendungsbereichs des 12. Kapitels des IPRG oben III.1.

- 91 Vgl. *BG*, E. v. 28.2.2013 – 4A_576/2012, Erwägungsgrund 2; *BG*, E. v. 9.10.2012 – 4A_110/2012, Erwägungsgrund 1; *BG*, E. v. 7.10.2008 – 4A_258/2008, Erwägungsgrund 3.3.
- 92 Art. 77 Abs. 1 BGG-E.
- 93 *Swiss Chambers' Arbitration Institution*, Commented Statistics 2015, S. 5 – jüngere Zahlen sind nicht erhältlich –, abrufbar unter: www.swissarbitration.org.
- 94 Vgl. Art. 54 Abs. 3 BGG; *BG*, E. v. 23.9.2008 – 4A_176/2008, Erwägungsgrund 1.2.
- 95 Art. 77 Abs. 2bis IPRG-E.
- 96 Z.B. Fristerstreckungsgesuche, vgl. Art. 47 Abs. 2 BGG.
- 97 Vgl. Art. 58 BGG und ferner *Oetiker*, in: Zürcher Komm. zum IPRG, 3. Aufl. 2018, Art. 191 Rdnr. 22; *Berger/Kellerhals* (o. Fußn. 31), Rdnr. 1789.
- 98 Vgl. Art. 55, 120 BGG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Zivilprozess (BZP) v. 4.12.1947.
- 99 Vgl. Art. 102 BGG sowie Art. 119a Abs. 2 BGG-E.
- 100 Art. 129 schweiz. ZPO.
- 101 BGE 118 II 199, 202.
- 102 Vgl. außer dem in der vorangehenden Fußnote zitierten Entscheid BGE 129 III 727; BGE 134 III 286; BGE 142 III 521; *BG*, E. v. 29.8.2006 – 4P.102/2006; *BG*, E. v. 6.10.2009 – 4A_596/2008; *BG*, E. v. 21.11.2016 – 4A_412/2016.
- 103 *Dasser/Wójtowicz* (o. Fußn. 2), S. 7.
- 104 Art. 190a Abs. 1 IPRG-E.
- 105 Art. 190a Abs. 2 IPRG-E.
- 106 Art. 192 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. IPRG-E.
- 107 Art. 119a Abs. 3 BGG-E: „Heisst das Bundesgericht das Revisionsgesuch gut, so hebt es den Schiedsentscheid auf und weist die Sache zur Neubeurteilung an das Schiedsgericht zurück [...]“.
- 108 Medienmitteilung des *Bundesrats* v. 24.10.2018, abrufbar unter: <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2018/2018-10-24.html>.